

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 01.07.2026) für Bauverträge mit dem Unternehmen
MalerDi GmbH**

I. Allgemeines

1. Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns als Auftragnehmer übernommenen Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr mit privaten und gewerblichen Kunden. Sie finden keine Anwendung bei einer Vergabe nach VOB.

2. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich erfolgen; dies insbesondere bei Änderungen des Vertragsinhaltes

II. Angebot und Preise

1. Angebote sind für den Auftragnehmer zwei Wochen ab Angebotsdatum bindend. Im Falle des Eintritts höherer Gewalt entfällt die Bindung.
2. Für die Erstellung eines schriftlichen Angebotes können pauschal 90,00 EUR (netto, zzgl. MWSt) in Rechnung gestellt werden. Bei Auftragserteilung wird der Betrag auf den Rechnungsbetrag angerechnet.
3. Mit der Vertragsannahme gelten die Angebotspreise weitere vier Wochen als Vertragspreise. Tritt danach eine wesentliche Veränderung (größer oder kleiner als 0,75%) der Preisermittlungsgrundlage im Bereich Lohn- und/oder Materialkosten ein, erhöht, bzw. verringert sich der Angebotspreis in angemessenem Umfang. Im Falle des Eintritts höherer Gewalt und daraus resultierender Änderungen der Preise, verkürzt sich die 4-Wochen-Frist.
4. Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeit unter erschwerten Bedingungen, bei Behinderungen der Ausführung und Leistungsstörung, besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.
5. Eine Umsatzsteuererhöhung, die nach der Vertragsannahme in den Ausführungszeitraum fällt, wird an den Auftraggeber weiter berechnet.
6. Für Zusatzaufträge, auch wenn sie mündlich erteilt sind, gelten unsere Bedingungen entsprechend. Soweit hierfür Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden diese nach Aufwand (Pkt. II. 7) abgerechnet.
7. Arbeiten nach Aufwand werden mit 55,20 Euro Netto (plus MWSt)/Stunde zzgl. Materialkosten und ggf. sonstiger Kosten (z.B. Gerüststellung, Maschinenmiete, etc.) berechnet.

III. Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge, Angebote oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurück zu geben. Die Weitergabe oder sonstige Verwendung kann schriftlich durch den Auftragnehmer im Einzelfall gestattet werden.
2. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

IV. Qualität

1. Bei den angebotenen Arbeiten handelt es sich um eine Handwerksleistung. Wir weisen darauf hin, dass es bei Anstrichen jeglicher Art bei ungünstigem Lichteinfall bzw. Betrachtungswinkel zur Abzeichnung von Rollenschlägen, Pinselfstruktur und Schatten/Streifen kommen kann. Bei Tapeten können, je nach Art der Tapete und der Beschaffenheit des Untergrundes, die Nähte mehr oder weniger sichtbar sein. Bei Spachtelarbeiten kann es, je nach Untergrund, zu einer glatten aber nicht geraden Oberfläche kommen. Eine vollständig homogene Oberfläche kann in keinem Fall garantiert werden. Abzeichnungen dieser Art sind kein Grund zur Reklamation. Die spätere Lichtsituation ist vom Auftraggeber zu berücksichtigen.
2. Farbabweichungen geringeren Ausmaßes (z. B. herstellungs- und herstellerebedingt) und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien oder des Untergrundes zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.

V. Witterungsbedingungen

1. Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist. Die Arbeiten sind bei wieder geeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.

VI. Zahlung

1. Gemäß § 632a BGB können Abschlagsrechnungen jederzeit nach Angebotsannahme gestellt werden und sind sofort fällig und sofort zahlbar. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien oder Bauteilen. Für den Fall, dass eine Zahlung nicht erfolgt ist der Auftragnehmer berechtigt, gemäß VI. Ziffer 3. zu verfahren.
2. Zahlungen erfolgen grundsätzlich per Überweisung auf ein vom Auftragnehmer benanntes Konto.
3. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag schriftlich zu kündigen. Der hieraus entstehende Schaden geht unter Einwendungsausschluss zu Lasten des Auftraggebers.
4. Nach Abschluss aller Arbeiten und erfolgter Abnahme durch den Auftraggeber wird eine Schlussrechnung erstellt. Der dort ausgewiesene Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungserhalt fällig und ohne Abzug zu bezahlen.
5. Skonto, sofern gewährt, muss in den Rechnungen gesondert ausgewiesen und ausdrücklich vereinbart sein.

VII. Lieferzeit und Montage

1. Für die beauftragten Arbeiten werden Ausführungsfristen vereinbart. Mit den Arbeiten wird begonnen, sofern der Auftraggeber die gemäß III. Ziffer 2. erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuelle Sicherheit bzw. eine vereinbarte Anzahlung gem. VI. Ziffer 1. beim Auftragnehmer eingegangen ist. Im Falle von höherer Gewalt (z.B. Krankheit/Kündigung von Mitarbeitern) kann es zu Verzögerungen der Arbeitsaufnahme bis hin zum Rücktritt des Auftragnehmers von den beauftragten Arbeiten kommen.
2. Für die für die Leistungsausführung erforderlichen Energiequellen Strom und Wasser sowie für die Möglichkeit einer Toilettennutzung, hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.

VIII. Eigentumsvorbehalt und Werkunternehmerpfandrecht

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
3. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
4. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers an den Auftragnehmer.
5. An den vom Auftraggeber zur Bearbeitung eingebrachten und überlassenen beweglichen Sachen hat der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung ein Werkunternehmerpfandrecht i. S. d. § 647 BGB.

IX. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Die Abnahme der Leistungen hat unverzüglich nach Mitteilung über deren Fertigstellung zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt. Die Abnahme kann auch durch schlüssiges Handeln erfolgen.
2. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des erbrachten Gewerkes.
3. Wird das Gewerk vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.
4. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

X. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und ist die Frist, innerhalb derer Mängel an der Leistung geltend gemacht werden können (Verjährungsfrist).
2. Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Hiefür übernimmt er die Gewähr.
3. Für Beschädigungen der Leistungen, die durch unsachgemäßen Gebrauch, Beschädigungen oder Bearbeitung durch Dritte oder durch sonstige, nicht durch den Auftragnehmer zu vertretende Umstände hervorgerufen sind, haftet dieser nicht.
4. Verschleiß und Abnutzungserscheinungen, die auf vertragsgerechten Gebrauch und/oder natürlicher, insbesondere witterungsbedingter Abnutzung beruhen, sind keine Mängel. Sie können bereits vor Ablauf der Gewährleistungspflicht eintreten.
5. Gemäß §634a BGB beträgt die Verjährungsfrist:
 - 2 Jahre für Wartungs-, Renovierungs- und Instandhaltungsarbeiten.
 - 5 Jahre bei Neubauarbeiten und Arbeiten, die nach Umfang und Bedeutung mit Neubauarbeiten vergleichbar sind

oder Arbeiten, welche die Gebäudesubstanz betreffen.

XI. Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung

1. Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung nach den vertraglichen Vereinbarungen.
2. Bei einem Einheitspreisvertrag erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Die Berechnung erfolgt gemäß den jeweils gültigen Aufmaßregeln.

XII. Vertretungsbefugnis

1. Sie (Auftraggeber) sichern uns zu, dass auf Ihrer Seite für den Abschluss von Verträgen oder Zusatzverträgen nur solche Personen eingesetzt werden, die die entsprechende Vertretungs- und Abschlussbefugnis haben. Dasselbe gilt für die Berechtigung zur Leistungs- oder Teilleistungsabnahme.

XIII. Gerichtsstand

1. Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ansonsten ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

XIV. Schriftform und salvatorische Klausel

1. Vereinbarungen, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform und der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, wird diese durch eine wirksame ersetzt. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.